

§ 558 UGB

UGB - Unternehmensgesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffes ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch ohne Einwilligung des Befrachters in die Kajüte keine Güter verladen werden.

In Kraft seit 01.03.1939 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at